



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

01.03.2024

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Parlamentsbüro
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Stellungnahme der SPD Lampertheim, zur Beanstandung des Bürgermeisters Störmer, zum Beschluss der STVV vom 16.2.2024.

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, folgende Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und umgehend zu einem Termin mit Ihnen und den Fraktionsvorsitzenden einzuladen.

Zur Einleitung:

Zum Widerspruch des Bürgermeisters Störmer vom 01.11.2023 hat die SPD-Fraktion eine Stellungnahme, anlässlich der STVV am selben Tag und während der Sitzung, der Schriftführung des Parlamentsbüros vorgelegt, die in der Überschrift eindeutig als solche kenntlich gemacht war. Insofern liegt, im Gegensatz zur Ausführung in der Einleitung, dass am 16.02.2024 die STVV sich nicht, zu den im Widerspruch angesprochenen Bedenken, geäußert hätte, eine Äußerung zu den im Widerspruch angesprochenen rechtlichen Bedenken vor.

Zu 1. Das Hessische Jagdgesetz würde eine Verlängerung eines Pachtvertrages nicht vorsehen:

Diese Aussage ist nachweislich falsch.

- Im BJJG §1 (6) steht,
„Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften“

Kommentar:

„Das Jagdrecht i.S. des § 1 Abs. 1 BJJG steht unter dem Vorbehalt einschränkender Regelungen des BJJG und in der „in seinem Rahmen“ ergangenen landesrechtlichen Vorschriften. Das BJJG war ein Rahmengesetz das von den Ländern durch Landesjagdgesetze ergänzt werden konnte, aber nicht werden muss“.

Hinweis Schlagworte: Konkurrierende Gesetzgebung, Föderalismus Reform.

Und weiter,

„In Hessen wurde entschieden, dass das BJJG bestehen bleibt und lediglich weitere landespezifische Regelungen im HJJG getroffen werden.“

Hessen hat somit kein Vollgesetz.

Dies bedeutet, dass alle Sachverhalte die nicht im HJG geregelt wurden aber im BJJ Bestand haben und somit die Regelung des BJJ gilt.“

Deshalb gilt der § 11 Absatz 4 Satz 4 des BJJ:

„Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden“

Die genannten Mindestpachtzeiten aus dem HJG § 10 Absatz 1 von 10 Jahren, gilt zwingend und ausschließlich, für neu abzuschließende Verträge, nicht aber für Verlängerungen.

- Diese Rechtauffassung wurde auf Nachfrage auch vom Landesjagdverband Hessen bestätigt:

Nachrichtentext:

Anfrage:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hier in Lampertheim gibt es unterschiedliche Ansichten zu Pachtvertragsverlängerung mit Altpächtern. Seitens der Stadtverwaltung Lampertheim ist man der Meinung, dass die Ermächtigung der Länder durch das BJJ §11 (4) und die daraus folgende Festlegung im HJG §10 (1) auf 10 Jahre eine kürzere Verlängerung ausschließt bzw. auch immer eine Pachtverlängerung auf 10 Jahre abzuschließen wäre. Die andere Meinung ist, dass im § 11 (4) Satz 4 durch den Satz " Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit festgelegt werden" und mangels einer weiteren Regelung im HJG für Hessen, dieser Satz des Bundes Rahmengesetzes gilt. Klar ist, dass es eine Kann -Regelung ist. Es geht hier nur um die gesetzliche Grundlage überhaupt. In den Hinweisen zum Jagdpachtvertrag des LJV zum § 5 des Musterpachtvertrages, steht genau dieser Satz, wonach davon auszugehen ist, dass das Gültigkeit hat. Auch findet man ähnliche Quellen, auch in anderen Bundesländern und Rechtsportalen. Selbst die künstliche Intelligenz gibt diese Auskunft.“

Antwort:

Vielen Dank für Ihre Nachricht. Wenn schon die künstliche Intelligenz Ihre Frage beantwortet, stellt sich ja nur noch die Frage nach dem insoweit vorgeschalteten gesunden Menschenverstand.

Dieser beantwortet ebenso übereinstimmend Ihre Rechtauffassung, welche eindeutig dem Wortlaut des Gesetzes und der Systematik folgt, da in Hessen kein Vollgesetz vorliegt. Die pauschale Annahme, dass auch eine Verlängerung immer auf 10 Jahre erfolgen muss, ist daher falsch und nicht mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar. Zu beachten ist natürlich, dass nur ein bestehender Vertrag verlängert werden kann. Die Auffassung der Stadt geht daher fehl.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil
Alexander Michel
Geschäftsführer
Landesjagdverband Hessen e.V.“

Fazit: Die vorgenannte Beanstandung stellt keinen rechtlichen Verstoß dar und hat eine nachvollziehbare und gesicherte, rechtliche Grundlage.



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

Zu 2: Änderung des Pachtvertrages aufgrund des Todes eines Pächters, was eine wesentliche Änderung wäre und keine Vertragsverlängerung darstellen würde, die Kontinuität wäre gefährdet.

- Aufgrund der Feststellungen zu 1. Ist die Verlängerung auch auf kürzere Zeit möglich.
- Die Kontinuität ist bei einer Laufzeit von 3 Jahren keinesfalls gefährdet.
Das war sie auch nicht über die letzte Pachtzeitdauer von 10 Jahren und der Gesamtpachtzeit der betroffenen Pächter von 30 Jahren. In diesem langen Zeitraum kam es zu keinen wesentlichen Pachtvertragsänderungen. Warum sollen jetzt 3 Jahre eine Gefährdung sein?
- Zur Begründung wurde in der Beanstandung auf ein Gerichtsurteil vom Landgericht Nürnberg – Fürth; vom 5.5.2009-14 O 1593/09- Bezug genommen.
Hätte man das zitierte Gerichtsurteil weitergelesen und das Zitat nicht aus dem Zusammenhang gerissen, wäre unter Abschnitt 23, des Urteils, folgende Aussage aufgefallen:

„Ein laufender Pachtvertrag kann verlängert werden. Mit der Verlängerung können auch unwesentliche Abänderungen der bisherigen Vereinbarungen einhergehen“

- und weiter unter Abschnitt 25:

„Das Ausscheiden eines Mitpächters von mehreren Mitpächtern und das Anwachsen des Jagdpachtrechtes zum Alleinpächter bei dem anderen Mitpächter, stellen keine wesentliche Veränderung im Verhältnis zum ursprünglichen Vertrag dar, sodass von einer Verlängerung des ursprünglichen Jagdpachtvertrages auszugehen ist“

und weiter unter Abschnitt 27:

„Bei Ausscheiden eines Pächters betrifft die personelle Veränderung wiederum nur den ausscheidenden Pächter, nicht jedoch den verbleibenden. Dieser ist zur Verlängerung des ursprünglichen Vertrages berechtigt“

Auch wenn sich das Urteil, welches im Übrigen die Klage abweist, einen Fall in Bayern behandelte, gilt, wie in Hessen, bezüglich Jagdpachtverlängerungen, das Bundesjagdgesetz und ist daher vergleichbar.

Darüber hinaus hat der Jagdpachtvertrag Lampertheim, selbst, eindeutige Regelungen

§ 8

„Stirbt einer der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so erlischt insoweit das Pachtverhältnis“

§ 9

„1. Sind im Pachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zum Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, in dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muss unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

2. Macht der Verpächter von dem ihm nach Ziffer 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.“

Die Stadt Lampertheim verzichtet hier bewusst auf die gesetzliche Möglichkeit, dass die Erben in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Pächters eintreten und lässt das Pachtverhältnis mit dem Verstorbenen insoweit erlöschen. Das hat den Hintergrund, dass die Erben meist keinen Jagdschein haben und dann eine andere Person einsetzen können, was oft zu Konflikten, innerhalb der Pächtergemeinschaft führt, die man so vermeidet.

Egal aus welchen Gründen ein Pachtverhältnis erlischt, sind damit im § 9 weitere Regelungen getroffen, wie es weiter gehen kann.

- Im jetzigen Fall hat die Stadt Lampertheim, eindeutig, keine Kündigung ausgesprochen und das Pachtverhältnis, ganz den Regelungen des Pachtvertrages entsprechend, weitergeführt.
Das wurde dem verbleibenden Pächter auch genauso und ohne weitere Einschränkungen mitgeteilt, worauf der auch die gesamte Pachtsumme überwiesen hat.
- Der Gesellschaftervertrag regelt das Innenverhältnis der Pächtergemeinschaft untereinander (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) und hat nach dem Tod eines Pächters keinen Bestand, da dieser dann automatisch aufgelöst wird (BGB §7 (1)).
Dieser Sachverhalt hat keinerlei Auswirkung auf das, dann noch bestehende, Pachtverhältnis.
Die jagdlichen Pflichten bestimmen sich ausschließlich durch die jagdliche Gesetzgebung und nicht durch Gesellschafterverträge gem. BGB.

Fazit: Der derzeit noch gültige Pachtvertrag mit nur einem Pächter, ist rechtlich nicht zu beanstanden und hat uneingeschränkte Gültigkeit. Eine Verlängerung um 3 Jahre ist deshalb statthaft. Auch dieser Punkt stellt somit keinen Rechtsverstoß dar, der zu beanstanden wäre.

Zu 3. Verstoß gegen die „Vergabereichtlinien“ und des Gleichbehandlungsgrundsatzes, sowie der Selbstbindung der Verwaltung.

- Die sogenannten Vergaberichtlinien von 1994, sind einfach nur ein Magistratesbeschluss und keine strenge rechtliche Norm in Form eines Gesetzes.
- Eine Richtlinie muss aber auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, die, bis auf die Mindestpachtzeit, die zudem nicht mehr richtig ist, zu erkennen ist.
Hier sind es Handlungsanweisungen an die Verwaltung, die sich aber auch verändern können.
Sie werden im Beschlusstext 1994, konkret, als „Kriterien der Verpachtung“ benannt. Gerade Kriterien können sich aber, bezüglich, der situationsbedingten, rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen, ändern.
- Des Weiteren bedürfen Beschlüsse, die mittlerweile 30 Jahre alt sind, auch, hin und wieder, einer Überarbeitung und somit einer Aktualisierung und Fortschreibung.

Das ist schon an nachfolgenden Sachverhalten erkenntlich:

Bezugnehmend auf die Aufzählung der Punkte in der Beanstandung Pkt.3 sind dies:

zu Nr. 1 Vertragslaufzeit: Die wird in der Magistratesvorlage mit 9 Jahren angegeben



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

und es wird auf das BJK Bezug genommen.

In Hessen ist die Mindestlaufzeit bei Neuverpachtungen aber mittlerweile im HJK mit 10 Jahren geregelt.

Zu Pachtverlängerungen, im BJK mit § 11 (4) Satz 4 geregelt, wird in den Kriterien von 1994 keine Aussage gemacht.

Das ist im Übrigen auch nicht notwendig, da dieser Sachverhalt im BJK geregelt und nicht durch einen Magistratsbeschluss verändert werden kann.

zu Nr. 5 zwei Bewerber pro Jagdbezirk: Die heutigen Jagdbezirke West 1 und West 2 waren 1994 noch ein Pachtbezirk und nicht geteilt. Er hieß Stadtwald West (ca. 860 ha).

Da hier der Pachtbezirk konkret und korrekt, mit West, benannt ist, bezieht sich die Angabe, dass es mindestens zwei Pächter sein sollen, auch nur auf die damalige Gesamtfläche West, für die nur ein und nicht wie heute zwei Pachtverträge (West 1+2), mit je ca. 430 ha, abgeschlossen wurden. Es reicht somit unter aktuellen Verhältnissen, bei denen zwei Verträge gelten, ein Pächter West 1 und einer West 2. Wird in West 1 Regiejagd durchgeführt, ist mit einem Pächter in West 2 das Kriterium erfüllt.

zu Nr. 6 keine Personen über 70 Jahre: mittlerweile stehen Lebensarbeitszeiten von 70 Jahren im Raum. Zudem ist diese Begrenzung altersdiskriminierend und es stehen jagdrechtlich keine Gründe dagegen.

Da der Pächter schon bei der letzten Verpachtung über 70 Jahre und somit diese Grenze schon nicht relevant war, sollte sie es bei, Verlängerung um nur 3 Jahre, auch nicht sein.

Der beanstandete Beschluss der STVV, handelt zudem nicht von eine Neuverpachtung oder eine Vertragsverlängerung über die gesetzliche Mindestpachtdauer und ist anders auch nicht umsetzbar.

Deshalb ist es hier möglich, sachgerechte, pflichtgemäße Ermessensspielräume im Sinn der Beschlusslage zu nutzen.

zu Nr. 7 öffentliche Ausschreibung und Bestenauslese: Die Vergabe einer Jagdpacht, hat nichts mit den Vergaberichtlinien bei der Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen zu tun.

Sie unterliegt dem Willen des Verpächters und ist in vielen Anzeigen, der Jagdpresse, sichtbar und meist, sogar, damit gekennzeichnet, dass der Verpächter nicht an das Höchstgebot gebunden ist, da hier andere Kriterien, wie Eignung, Ortsnähe usw. wichtiger sind.

Im Beschluss von 1994 ist der Wille des Verpächters erkennbar.

Es gibt nach Pkt. 1. die Möglichkeit der Verlängerung oder der freihändige Vergabe. Die freihändige Vergabe erfordert daher nicht zwingend eine öffentliche Ausschreibung.

Dies ist auch unter Pkt.7 der Vorlage 1994 nicht so benannt.

Es wird lediglich eine öffentliche Bekanntmachung verlangt.

Die Interessenten sollen die in der Vorlage stehenden Voraussetzungen erfüllen.

Der Pachtpreis wurde über ein Gutachten ermittelt und entsprechend der Teuerungsrate, bei Verlängerung oder Neuverpachtung fortgeschrieben.

Von Bestenauslese ist da nicht die Rede.

Unabhängig davon müssen die Bewerber natürlich geeignet sein.

Auch da es bisher zu Verpachtungen und Pachtverlängerungen, ohne formelle Ausschreibung kam, was in der Historie sicher ersichtlich ist, ist auch hier kein Rechtsverstoß zu erkennen.

Die vorstehenden Kommentare machen doch mehr als deutlich, wie ein solcher, 30 Jahre alte Beschluss, immer wieder den sich veränderten Verhältnissen angepasst werden, muss.

Das ist bisher aber nicht geschehen.

Sie ist deshalb nicht zur Beanstandung des Beschlusses der STVV geeignet.

- Da es sich hier um einen neuen Sachverhalt und um ein anderes Ziel handelt gibt es keinen Bezug zum alten Magistratsbeschluss von 1994, der hier laut der Beanstandung, unbefugt missachtet werden würde.
Es ist ein Einzelfall, der auch abgelöst von üblichen Jagdverpachtungsverfahren gesehen werden muss.
- Abgesehen davon, dass die sogenannte Selbstbindung der Verwaltung, in den letzten 30 Jahren und auch kürzlich bei Verpachtungen schon unterschiedlich gehandhabt wurde
(keine Ausschreibung, unterschiedliche Vertragstexte, zweiter Pächter auf Vorschlag verbleibender Pächter ohne Ausschreibung, kein Auswahlverfahren), handelt es sich hier um einen völlig neuen Sachverhalt, den man nicht mit einer Standard- Verpachtung im Kontext sehen kann.
Es geht hier um den Beschluss der STVV, zudem mit einer eindeutigen Mehrheit, die nicht eine längere Verpachtung zum Zweck hat, sondern die Ermittlung, des für die Stadt besten Verfahrens, unter den Bedingungen eines gesteigerten Abschusses und dem Ziel einer Verbiss Reduzierung, zum Wohle des Waldes
Da ein solcher Vorgang, auch in der Vergangenheit, noch nie ein Thema war, kann er auch nicht gleich behandelt werden. Es ist kein Verpachtungsverfahren wie bisher, sondern eine Verlängerung mit dem Ziel des Vergleiches, zweier unterschiedlicher Jagdsysteme, ein sogenannter Einzelfall.
Zudem ist beides, in unterschiedlichen Gesetzestexten und Abschnitten, geregelt, was die Gleichbehandlung schon, rechtssicher, entbehrlich macht.
Um das Ziel des STVV-Beschlusses, absehbar zu erreichen und belastbare Ergebnisse zu erzielen, ist nur die Möglichkeit der dreijährigen Pachtverlängerung eine Option.
Eine andere Möglichkeit steht nicht zur Verfügung.
Hierfür ist es legitim und notwendig den vorhandenen Ermessenspielraum auch auszunutzen.
Das hat nicht das geringste mit Willkür zu tun.

Dies auch, da der Beschluss von 1994 in drei Punkten nur von „sollen“ spricht.

In Gesetzestexten, Beschlüssen, Verwaltungsakten etc. gibt es drei Möglichkeiten der Verbindlichkeit Ausdruck zu geben:

Während muss absolut zwingend ist, hat soll, zwar gerade in einer öffentlichen Verwaltung eine ähnliche Bindung, bietet aber unter bestimmten, begründbaren, Bedingungen, einen Ermessenspielraum, also einen Spielraum für Ausnahmen z.B. in bestimmten Situationen, wie sie jetzt vorliegen.

Diesen Spielraum nutzt man, im Allgemeinen, über eine Einzelfallprüfung und hier unter den gegebenen Bedingungen, einer Wald Jagd in der Rhein Main Ebene und hat zum Ziel, das für die Stadt beste Verfahren, zu ermitteln, was in aller Interesse sein muss.

Daran ist nichts rechtswidrig und schon gar nicht willkürlich.



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

Unbestritten ist, dass es die Selbstbindung oder in einer den Entwicklungen, angepassten Form, im Fall einer Neuverpachtung, natürlich ihre Gültigkeit hat.

Hier geht es, wie oben erwähnt, um den Vergleich Regiejagd und Pachtjagd und ob damit bei entsprechender Zielsetzung, in reinen Waldrevieren und nicht in fast reinen Feldrevieren, wie in den Beispielen, der Beanstandungen, angeführt, entsprechende Ergebnisse erzielt werden können.

Die Verhältnisse der Eigenjagden im Wald und der gemeinschaftlicher Reviere im Feld, sind daher auch völlig unterschiedlich und müssen, auch nicht gleich behandelt werde.

Die Aufzählung der Beispiele hat somit nicht den geringsten Bezug zum beanstandeten Beschluss der STVV. Insofern kann hier auch nicht der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt werden.

Fazit: Die aufgezählten Beispiele des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz und unterstellter Willkür, sind aus diesem Grund auch nicht zutreffend, da es nicht um eine Regelverpachtung geht, sondern nur um den Fall, den Antrag und Beschluss beschreiben, also ein völlig neuer Sachverhalt und Vorgang, der so bisher noch nicht bei den städtischen Jagden vorkam und einem bestimmten Zweck dient.

Aus den vorstehenden Gründe wird weder, gegen einen 30 Jahre alten, Magistratsbeschluss, hier Richtlinie genannt verstoßen, noch wird die Selbstbindung der Verwaltung missachtet, noch wird gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstoßen.

- **Es wird von uns, an dieser Stelle, darauf hingewiesen, dass es einen aktuellen Beschluss der STVV gibt, der für jegliche Ausgaben bezüglich der Regiejagd, eine Haushaltssperre, bis zu Entscheidung über den widersprochenen und beanstandeten Beschluss, verhängt.**
- **Bei der Beanstandung wird auch der Begriff der „wirtschaftlichen Nachteile“ als Grund genannt.**
Da das im weiteren Beanstandungstext nicht weiter ausgeführt wird, wird auch hier nicht näher darauf eingegangen.
Dieser Punkt wird in der Gegendarstellung zum Widerspruch des Bürgermeisters vom 1.11.2023, allerdings ausführlich behandelt und wäre dort nachlesbar.

Die vorliegende Beanstandung hat in keinem Punkt rechtliche Versagensgründe, bezüglich des STVV-Beschlusses vom 16.2.2024 und verstößt somit nicht gegen geltendes Recht.

Der vorläufige Rechtsschutz für den mehrheitlichen Beschluss eines Gemeinderats, gegen den der Bürgermeister unrechtmäßig Widerspruch eingelegt hat, kann in diesem Fall dazu dienen, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu sichern und sicherzustellen, dass er vollzogen werden kann, solange keine rechtlichen Bedenken dage-

gen bestehen.

Wenn der Gemeinderat einen mehrheitlichen Beschluss gefasst hat und der Bürgermeister unrechtmäßig Widerspruch dagegen eingelegt hat, kann der Gemeinderat oder ein betroffener Bürger einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht stellen. In diesem Antrag wird dargelegt, warum der Beschluss rechtmäßig ist und welche Nachteile entstehen würden, wenn er nicht vollzogen werden kann.

Das Verwaltungsgericht prüft dann im Rahmen eines Eilverfahrens, ob die Voraussetzungen für den vorläufigen Rechtsschutz vorliegen und kann gegebenenfalls eine einstweilige Anordnung erlassen, die die Vollziehung des Gemeinderatsbeschlusses vorläufig ermöglicht. Über die Rechtmäßigkeit des Widerspruchs des Bürgermeisters und des Gemeinderatsbeschlusses wird dann in einem Hauptsacheverfahren entschieden.

Der vorläufige Rechtsschutz für den mehrheitlichen Beschluss eines Gemeinderats, gegen den der Bürgermeister unrechtmäßig Widerspruch eingelegt hat, dient dazu, die Handlungsfähigkeit des Gemeinderats zu gewährleisten und sicherzustellen, dass rechtmäßige Beschlüsse umgesetzt werden können.
Lampertheim den

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Klingler', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jens Klingler
Vorsitzender der SPD-Fraktion